

newsletter+++new

Ausgabe
07.2014

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Sozialversicherung ⁵	29.7.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer ⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung ⁵	27.8.2014	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.
- ⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

„Unechte“ Betriebsaufspaltung: Bei Anmietung der wesentlichen Betriebsgrundlagen durch das Besitzunternehmen liegt eine sachliche Verflechtung vor

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen in zwei der Rechtsform nach verschiedene Betriebe gegliedert ist. Eine typische Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine Personengesellschaft (Besitzunternehmen) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen (personelle Verflechtung).

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass auch die Überlassung eines Grundstücks im Rahmen eines Untermietverhältnisses eine sachliche Verflechtung begründen kann. Nicht erforderlich für eine sachliche Verflechtung ist demnach, dass der vermietete Gegenstand (z. B. das Betriebsgrundstück) im Eigentum des Besitzunternehmens steht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die „unechte“ Betriebsaufspaltung erfährt, was die laufende Besteuerung angeht, gegenüber der echten Betriebsaufspaltung keine unterschiedliche Behandlung. Bei einer Betriebsaufspaltung wird die Vermietungstätigkeit des Besitzunternehmens in eine gewerbliche Tätigkeit umqualifiziert.

Bestimmung des Aktivierungszeitpunkts von Provisionsansprüchen der Versicherungsvertreter

Ob und zu welchem Zeitpunkt verdiente Provisionsansprüche zu aktivieren sind, ergibt sich aus den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen. Nach den Regelungen des HGB hat ein Versicherungsvertreter Anspruch auf Provision, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat. Je nach Vertragsabrede kann bei mehreren Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers der gesamte Provisionsanspruch bereits mit der Leistung der ersten Prämienzahlung oder ratierlich entsprechend den einzelnen Prämienzahlungen entstehen.

Bei den mit der ersten Prämienzahlung entstandenen Provisionsansprüchen sind vom Anspruchszeitpunkt abweichende Auszahlungsvereinbarungen möglich. Bedingt durch Stornoerwartungen kann vereinbart worden sein, dass Teilbeträge erst mit jeder Prämienzahlung des Versicherungsnehmers fällig werden.

Handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend sind Provisionsansprüche zu aktivieren, wenn der Versicherungsvertreter seine Verpflichtungen erfüllt hat und der Zahlungsanspruch entstanden ist. Je nach getroffener Abrede handelt es sich um aufschiebend bedingte Provisionsansprüche, die erst mit Bedingungseintritt oder bereits bei Zahlung der Erstprämie in voller Höhe zu aktivieren sind. Auf die Fälligkeit der Zahlung kommt es nicht an. Das Auszahlungsrisiko eines verdienten, aber noch nicht fälligen Provisionsanspruchs durch z. B. eine Stornierung ist bei der Bewertung der Forderung oder durch Passivierung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Geldwerter Vorteil für Privatnutzung bei Überlassung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, stellt der Nutzungsvorteil einen Lohnzufluss dar. Dieser wird grundsätzlich mit 1 % des Brutto-Listenpreises bei Erstzulassung des Fahrzeugs angesetzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer das Fahrzeug privat nutzt. Die Behauptung, das überlassene Fahrzeug würde privat nicht genutzt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Auch wenn ein Verbot der Privatnutzung besteht, diese jedoch nicht nachweisbar überwacht wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Eine von der 1 %-Regelung abweichende Berechnung des Nutzungsvorteils ist nur dann möglich, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gezahlte Versicherungsleistung als nachträgliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Leistet eine Versicherung Schadensersatz für ein durch Brand zerstörtes Gebäude, das der Einkünfteerzielung durch Vermietung und Verpachtung diene, so mindern die Schadensersatzzahlungen nicht die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts bildet der Anspruch auf die Versicherungsentschädigung ein gesondertes Wirtschaftsgut und gehört zur nicht steuerbaren Vermögenssphäre. Es liegen keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vor.

Anders ist es nach diesem Urteil, wenn die Zahlungen der Versicherung Werbungskosten ersetzen. Dann liegen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vor.

Hat der Eigentümer des Objekts im Jahr der Zerstörung des Gebäudes zulässigerweise den Restwert als Werbungskosten (Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung) in Anspruch genommen, liegen im Jahr der Zahlung der Versicherungsleistung nachträgliche Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe des abgeschrieben Restwerts des zerstörten und untergegangenen Gebäudes vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nachträgliche Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Das Gericht hatte jetzt folgenden Fall zu beurteilen: Ein Steuerzahler erwarb 1999 ein mit einer Gaststätte und mit sieben Ferienwohnungen bebautes Grundstück, aus dem er in den Jahren 2003 bis 2006 Verluste aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Im Zeitpunkt des Erwerbs bestand für das gesamte Objekt bzw. das gesamte Grundstück zunächst ein auf 10 Jahre befristetes Mietverhältnis, das 2003 infolge der Insolvenz des Mieters beendet wurde. Wegen mangelnder Rentabilität des Gesamtobjekts versuchte der Eigentümer (neben seinen Vermietungsbemühungen) ab Mai 2003, das Objekt zu veräußern, was ihm 2008 gelang. Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste nicht. Es ging davon aus, dass der Eigentümer seine Einkünfteerzielungsabsicht wegen der seit 2003 unternommenen Verkaufsbemühungen aufgegeben hatte.

Der BFH hat in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass ein fortdauernder Veranlassungszusammenhang von (nachträglichen) Schuldzinsen mit früheren Einkünften aus Vermietung nicht anzunehmen ist, wenn der Steuerzahler zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist.

Hinweis: Die Sache ist an das Finanzgericht zurückverwiesen und mit folgenden Vorgaben versehen worden:

- Es ist der Frage nachzugehen, ob der Kläger hinsichtlich sämtlicher auf dem Grundstück befindlichen Immobilienobjekte mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat.
- Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Kläger seine Einkünfteerzielungsabsicht zwischenzeitlich nicht aufgegeben hat, sind die erklärten Einkünfte des Klägers dem Grunde nach zu berücksichtigen, aber der Höhe nach zu prüfen.
- Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Steuerzahler zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich des Gesamtobjekts aufgegeben hat und diese nicht (auch nicht hinsichtlich einzelner Objekte) wieder aufgenommen hat, scheidet ein Abzug (nachträglicher) Schuldzinsen aus.
- Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Steuerzahler zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich des Gesamtobjekts aufgegeben hat und diese nur hinsichtlich einzelner Objekte auf dem Grundstück wieder aufgenommen hat, sind die geltend gemachten Schuldzinsen ggf. anteilig bei den hinsichtlich dieser Objekte noch zu ermittelnden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Ohne Nachweis der Ausgaben kein Betriebsausgabenabzug

Grundsätzlich trägt der Unternehmer die objektive Beweislast (Feststellungslast) dafür, dass die Aufwendungen, für die er den Betriebsausgabenabzug begehrt, betrieblich veranlasst sind. Die Höhe der Aufwendungen hat der Unternehmer nachzuweisen und zu belegen.

Sind bereits die Verhältnisse einer Zahlung unklar, kann das Finanzgericht in Frage stellen, dass eine lediglich behauptete Zahlung durch den Betrieb des Unternehmers veranlasst war. Wird der konkrete

Nachweis der betrieblichen Veranlassung nicht erbracht, geht dies zu Lasten des Unternehmers und der Betriebsausgabenabzug ist zu versagen. So entschied das Finanzgericht München.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Überkrenzvermietung bei Grundstücks-GbR ist Gestaltungsmissbrauch

Eine GbR war Eigentümerin eines Grundstücks mit mehreren Gebäuden. Im Gesellschaftsvertrag wurden die einzelnen Gebäude den beiden Gesellschaftern zur alleinigen Nutzung zugeordnet. Allerdings vermieteten die beiden die ihnen jeweils zugeordneten Gebäude an den anderen Gesellschafter (sog. Überkrenzvermietung). Weil die vereinnahmten Mieten niedriger als die Werbungskosten waren, machte die Gesellschaft Verluste.

Der Bundesfinanzhof erkannte die getroffenen Vereinbarungen wegen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nicht an. Dieser liegt vor, wenn die Vereinbarungen gemessen am erstrebten Ziel unangemessen sind, der Steuerminderung dienen sollen und nicht durch wirtschaftliche oder sonstige beachtliche nicht steuerliche Gründe gerechtfertigt sind. Bei mietrechtlichen Gestaltungen ist dies dann der Fall, wenn derjenige, der Räume zur Nutzung benötigt, einem anderen daran die Verfügungsmacht einräumt, um sie anschließend wieder zurück zu mieten.

Hinweis: Im Ergebnis konnten die Gesellschafter die Verluste nur in Höhe ihrer Beteiligungsquote geltend machen.

Zeitpunkt der Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung für Mehrsteuern auf Grund einer Außenprüfung

Die Verpflichtung, die voraussichtliche Gewerbesteuerabschlusszahlung durch eine Rückstellung zu berücksichtigen, entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wann die Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung zu erfolgen hat. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass eine solche Rückstellung grundsätzlich im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung zu berücksichtigen ist.

Anderer Auffassung ist das Finanzgericht Düsseldorf: Eine Rückstellung für zusätzliche Gewerbesteuer aufgrund einer Außenprüfung kann erst zu dem Bilanzstichtag gebildet werden, zu dem der Unternehmer mit der Aufdeckung des zur Mehrsteuer führenden Sachverhalts rechnen muss. Das Urteil ist rechtskräftig, obwohl das Finanzgericht zur eindeutigen Klärung der Frage die Revision zugelassen hatte.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Zufluss von Kapitaleinnahmen aus Schneeballsystemen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Besteuerung von Einkünften aus der Beteiligung an einem sogenannten Schneeballsystem bestätigt. Ein Anleger hat nicht nur die vom Betreiber des Systems als Zinsen geleisteten Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, auch Zinsgutschriften oder die Wiederanlage fälliger Zinsbeträge können zu solchen Einkünften führen.

Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH sind Scheinrenditen zu versteuern, wenn der Anleger sich die ihm gutgeschriebenen Renditen seiner Kapitalanlage hätte auszahlen lassen können, er stattdessen aber die Wiederanlage der Renditen bestimmt hat.

Gutschriften aus Schneeballsystemen führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge leistungsbereit und leistungsfähig gewesen wäre (Bestätigung der Rechtsprechung). An der Leistungsbereitschaft des Betreibers des Schneeballsystems kann es fehlen, wenn er auf einen Auszahlungswunsch des Anlegers hin eine sofortige Auszahlung ablehnt und stattdessen über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandelt. Einer solchen Verweigerung oder Verschleppung der Auszahlung steht es nicht gleich, wenn der Betreiber des Schneeballsystems den Anlegern die Wiederanlage nahelegt, um den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern, die vom Anleger angeforderten Teilbeträge jedoch auszahlt.

Hinweis: Der BFH hält weiter an seiner bisherigen Auffassung fest, dass auch Gutschriften über wieder angelegte Renditen in Schneeballsystemen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems leistungsbereit und leistungsfähig ist. Solange dieser Auszahlungsverlangen des jeweiligen Anlegers tatsächlich erfüllt, ist dies der Fall.

Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der ehemalige Lebensgefährte L der Grundstückseigentümerin G durfte die auf dem Grundstück gelegenen Wohnungen im eigenen Namen vermieten und nur er trat gegenüber den Mietern in Erscheinung. Dafür zahlte er monatlich 1.000 € auf ein Konto der G, die davon nur ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Grundstück, insbesondere die Begleichung der Darlehenszinsen und Kosten der Gebäudeversicherung deckte. Sie war nur als Darlehensnehmerin eingesprungen, weil L keine Kredite erhalten hatte. Das Finanzamt setzte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei G an, wogegen sie sich erfolglos wehrte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass neben den Mietverhältnissen des L mit den Mietern, auch ein Rechtsverhältnis zwischen G und L besteht, wodurch G die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung verwirklicht. Sie hat L das Grundstück zur Nutzung überlassen und damit die maßgebenden wirtschaftlichen Dispositionsbefugnisse über das Mietobjekt und damit eine Vermietertätigkeit selbst ausgeübt. Dass L gegebenenfalls wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts war, ist unerheblich.

Behandlung des Reisepreinsnachlasses eines Reisebüros als Vermittler

Ibero Tours erhält als Vermittler von Reiseleistungen an Reiseveranstalter Provisionen. Daraus gewährt sie den Reisenden Preisnachlässe. Nach ihrer Auffassung mindern die Nachlässe ihre umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Dem ist der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entgegengetreten.

Gewährt ein als Vermittler tätiges Reisebüro auf eigene Kosten dem Reisenden einen Preisnachlass auf die von einem Reiseveranstalter erbrachte Leistung, verringert sich dadurch nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Provisionsversteuerung. Es sind zwei unterschiedliche Leistungen zu beurteilen, die Durchführung der Reiseleistung und die Vermittlungstätigkeit. Letztere fällt nicht unter die Sonderregelung für Reisebüros. Vermittlungsleistungen sind davon ausgeschlossen.

Die von Ibero Tours gewährten Preisnachlässe resultieren nicht aus Nachlässen der Reiseveranstalter, sondern beruhen auf eigenen Erwägungen von Ibero Tours. Damit gehören sie nicht zu der Vertriebskette vom Reiseveranstalter zum Reisenden. Es handelt sich nicht um an den Endverbraucher weitergegebene Subventionen des Reiseveranstalters. Er erhält den vollen Gesamtpreis der Reise ohne Abzüge, auch wenn Ibero Tours die Zahlung unter Kürzung ihres Provisionsanspruchs vornimmt. Es handelt sich dabei lediglich um das Ergebnis einer Verrechnung aufgrund der jeweiligen Ansprüche. Ibero Tours gewährt keinen Nachlass für die im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit an den Reiseveranstalter erbrachten Leistungen. Der Nachlass, den Ibero Tours den Reisenden gewährt, betrifft nicht den Reiseveranstalter.

Entgeltlicher Verzicht auf Rechte aus einem gegenseitigen Vertrag im Vergleichsweg umsatzsteuerpflichtig

Voraussetzung für einen umsatzsteuerbaren Umsatz ist u. a., dass ein Leistungsaustausch vorliegt. Der Unternehmer muss eine Leistung um der Gegenleistung willen erbringen. Schadensersatzleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da der ersatzberechtigte Unternehmer keine Leistung erbracht hat.

Verzichtet ein Unternehmer auf Rechte aus einem gegenseitigen Vertrag und erhält hierfür ein Entgelt, unterliegt dieses in demselben Umfang der Umsatzsteuer wie der Erlös bei Durchführung des Vertrags. Es liegt kein nichtsteuerbarer Schadensersatz vor. Unerheblich ist, wie die Beteiligten den Betrag bezeichnen.

Beispiel: Unternehmer U hat mit B einen Fünf-Jahres-Vertrag über die Wartung von Maschinen abgeschlossen. B kündigt nach drei Jahren den Vertrag, da er ein günstigeres Angebot erhalten hat. Er behauptet, U habe die Leistungen mangelhaft erbracht. U und B streiten über die Wirksamkeit der Kündigung. Im Vergleichsweg einigen sie sich, dass B Schadensersatz in Höhe eines Jahresbetrags zahlt und damit alle Rechte und Pflichten aus dem Wartungsvertrag abgegolten sind. Der Betrag ist umsatzsteuerpflichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR für unentgeltlich überlassenen Mandantenstamm

Ein Gesellschafter, der ein Wirtschaftsgut außerhalb seiner eigenen wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit erwirbt und es seiner Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlässt, ist nicht zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Wirtschaftsguts berechtigt. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Fall eines Freiberuflers entschieden, der bei Auflösung einer Freiberufler-GbR (Alt-GbR) durch Realteilung einen Mandantenstamm übernommen hatte. Diesen überließ der Freiberufler seiner neu gegründeten Freiberufler-GbR unentgeltlich zur Nutzung. Die für den Mandantenstamm von der Alt-GbR in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wollte der Freiberufler – im Ergebnis vergeblich – als Vorsteuer abziehen. Die unentgeltliche Überlassung stellt keine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit des Freiberuflers dar und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer. Daher

fehlt es auch an dem für den Vorsteuerabzug erforderlichen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem Ausgangsumsatz.

Kein Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen bei Kenntnis über betrügerisches Verhalten des Leistenden

Die dem Empfänger einer Leistung in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist für ihn nur abzugsfähig, wenn kein betrügerisches Verhalten des Leistenden vorliegt. Die Steuerbehörden haben dafür den Beweis anzutreten. Sie müssen durch objektive Umstände belegen, dass der Empfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass dem zur Begründung des Vorsteuerabzugs geltend gemachten Umsatz eine Betrugsabsicht zugrunde liegt.

Es reicht für eine Versagung des Vorsteuerabzugs nicht aus, wenn sich später herausstellt, dass die Leistung nicht vom Leistenden erbracht wurde. Selbst schwerwiegende Indizien für diese Vermutung, wie beim Leistenden nicht vorhandenes Personal, nicht vorhandene Sachmittel und Vermögenswerte, keine buchhalterischen Aufzeichnungen oder gefälschte Unterschriften reichen allein nicht für eine Beweisführung aus. Nur wenn die festgestellten Sachverhalte den Tatbestand des Betrugs erfüllen und sie dem Leistungsempfänger bekannt waren oder bekannt sein mussten, ist der Vorsteuerabzug zu versagen.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union)

Reiseleistungen an Schulen, Universitäten und Vereine umsatzsteuerpflichtig

Führt ein Unternehmer Schul- und Studienreisen für Schulen, Universitäten, Vereine oder Gruppen durch, unterliegen die Erlöse der Umsatzsteuer. Sie sind auch nicht insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie auf die Beherbergung und Beköstigung entfallen.

Der Unternehmer kann die Reiseleistungen allerdings der sog. Margenbesteuerung (Differenz zwischen Reisepreis und dem Betrag, den der Unternehmer für Reisevorleistungen aufwendet) unterwerfen. Dies gilt entgegen der nationalen Regelung auch für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist (wie z. B. bei Klassenfahrten). Die nationale Regelung, wonach die Margenbesteuerung voraussetzt, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, verstößt gegen Unionsrecht. Der Unternehmer hat somit ein Wahlrecht: Anwendung der „normalen“ Besteuerung (Umsatzsteuer auf den vollen Reisepreis und Vorsteuerabzug auf die Reisevorleistungen) oder Anwendung der Margenbesteuerung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteuerabzug scheitert nicht an Bezugnahme auf andere Geschäftsunterlagen in der Rechnung

Ein Unternehmer kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung Angaben tatsächlicher Art über den Umfang und die Art der Leistung enthält. Die Beschreibung muss so genau sein, dass die abgerechnete Leistung identifizierbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass zur Identifizierung andere Geschäftsunterlagen (z. B. Rahmenvereinbarung) herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die Rechnung auf die anderen Geschäftsunterlagen verweist und die in Bezug genommenen Unterlagen eindeutig bezeichnet. Voraussetzung ist nicht, dass die anderen Geschäftsunterlagen der Rechnung beigefügt sind. Es reicht aus, dass sie beim Rechnungsaussteller und beim Rechnungsempfänger vorhanden sind.

Schadensersatz aus Prospekthaftung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Anleger von den Initiatoren eines Immobilienfonds wegen verschiedener Prospektmängel im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung der Beteiligung. Der als Zeuge angehörte Vermittler der Fondsbeteiligung gab an, dass er den Prospekt zwar übergeben, aber keinerlei Beratung stattgefunden habe.

Die Vorinstanz wies daraufhin die Klage ab, weil nicht festgestellt werden könne, ob die gerügten Prospektfehler auf die Anlageentscheidung überhaupt Einfluss hatten.

Der Bundesgerichtshof hob diese Entscheidung auf. Nach dessen ständiger Rechtsprechung besteht bei einer unrichtigen oder unvollständigen Darstellung von für die Anlageentscheidung wesentlichen Umständen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die mangelhafte Prospektdarstellung für die Anlageentscheidung ursächlich war.

Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Ein Unternehmer, der bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen hat, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen.

Das hat der Bundesgerichtshof in einem Fall entschieden, in dem die Parteien eines Werkvertrags über Elektroinstallationsarbeiten vereinbart hatten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 € keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte.

Nach Auffassung des Gerichts ist damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot der gesamte Werkvertrag nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben ist. Dem Unternehmer steht auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung seines Auftraggebers zu, die darin besteht, dass er die Werkleistung erhalten hat. Diese zwar grundsätzlich bestehende Möglichkeit ist ausgeschlossen, weil nicht nur die getroffene vertragliche Vereinbarung, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Vollmachtmissbrauch durch verschleiertes Insichgeschäft

Ein Vertrag ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn ein vom Verbot des Insichgeschäfts befreiter Bevollmächtigter seine Vollmacht missbraucht, um mit sich als Geschäftsgegner ein Geschäft zum Nachteil des Vertretenen abzuschließen. Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn der Vertreter einen arglosen Untervertreter einschaltet oder er aufgrund seiner Vertretungsmacht einen weiteren, arglosen (Mit-)Vertreter zu dem Geschäft veranlasst und so das Insichgeschäft verschleiert.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.